

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Mai 2023

Nr. 2023/786

Ständeratswahlen vom 22. Oktober 2023 Einberufung der Wahlberechtigten und Verfahren

1. Wahltag

1.1 Erster Wahlgang

Der erste Wahlgang der Ständeratswahlen findet gleichzeitig mit den Nationalratswahlen am 22. Oktober 2023 und - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – an den Vortagen statt. Die Wahlberechtigten des Kantons Solothurn werden hiermit zu diesem Urnengang einberufen.

1.2 Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 19. November 2023 statt. Am 4. Dezember 2023 findet die konstituierende Sitzung der Bundesversammlung statt und am 13. Dezember 2023 die Wahl des Bundesrates.

1.3 Blanko-Abstimmungstermin

Der Blanko-Abstimmungstermin vom 26. November 2023 entfällt.

2. Wahlverfahren

2.1 Anwendbares Recht

Für die Durchführung der Wahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁾ und die dazugehörige Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996²⁾.

2.2 Anzahl Sitze, Wahlart, Ausschreibung, Wahlkreis und Wählbarkeit

Im Kanton Solothurn sind zwei Mitglieder des Ständerats im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Die zu bestellenden zwei Ständeratsmandate werden hiermit ausgeschrieben. Der Kanton Solothurn bildet einen einzigen Wahlkreis. Wählbar ist, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.112.

2.3 Unvereinbarkeiten

Hinsichtlich der Unvereinbarkeiten wird auf Artikel 144 der Bundesverfassung¹⁾, Artikel 14 und 15 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002²⁾ und auf die Auslegungsgrundsätze der Büros von National- und Ständerat zu Artikel 14 Buchstaben e und f ParlG³⁾ hingewiesen.⁴⁾

Kandidaten und Kandidatinnen, welche im Dienste des Bundes arbeiten, haben dies bei der Berufsangabe zu deklarieren.

Bundesbedienstete haben nach einer Wahl in den Ständerat zu erklären, für welches der beiden unvereinbaren Ämter sie sich entscheiden; spätestens sechs Monate nach Eintritt in den Ständerat scheiden sie aus ihrem parlamentarischen Amt aus, sofern bis dahin die andere Funktion nicht aufgegeben wurde (Art. 15 Abs. 2 ParlG).

3. Teilnahmeberechtigung

3.1 Erster Wahlgang

Am ersten Wahlgang ist als Kandidat oder Kandidatin teilnahmeberechtigt, wer sich bis spätestens Montag, 14. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei anmeldet (Einreichung Wahlvorschlag). Die Wahlvorschläge müssen originalunterschrieben und vollständig in Papierform bei der Staatskanzlei eintreffen. Für den Wahlvorschlag ist das elektronische amtliche Formular der Staatskanzlei zu verwenden (§ 40 GpR⁵⁾).

3.2 Zweiter Wahlgang

Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs teil, deren Stimmenzahl mehr als 10% der gültigen Wahlzettel beträgt (§ 46 Abs. 1 GpR).

Ein Rückzug der Kandidatur ist der Staatskanzlei bis spätestens Dienstag, 24. Oktober 2023, 21.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen (§ 46 Abs. 2 GpR).

Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Die Anmeldung ist bis spätestens Dienstag, 24. Oktober 2023, 21.00 Uhr, bei der Staatskanzlei mit dem amtlichen Anmeldeformular «Rückzug/Anmeldung 2. Wahlgang» einzureichen.

3.3 Anmeldung, Unterzeichnende, Einreichung (§ 41 ff. GpR)

Die Anmeldung muss auf dem amtlichen Formular der Staatskanzlei erfolgen und vom Kandidaten bzw. der Kandidatin unterzeichnet sein. Auf dem Wahlvorschlag sind Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Heimatorte mit Kantonszugehörigkeit, Beruf und Wohnadresse mit Postleitzahl aufzuführen.

Jeder Kandidat/jede Kandidatin hat eine Stimmrechtsbescheinigung bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Anmeldeformular beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist).

¹⁾ SR 101.

²⁾ SR 171.10.

³⁾ BBl 2018 1941.

⁴⁾ Genaueres dazu siehe Ziffer 1.6 im Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen (www.bk.admin.ch > Themen > Politische Rechte > Nationalratswahlen > Nationalratswahlen 2023 > Leitfaden für kandidierende Gruppierungen).

⁵⁾ BGS 113.111.

Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene müssen diese Bescheinigung nicht einreichen. Die auf dem Anmeldeformular aufgeführten Verantwortlichen für den Versand des Wahlmaterials oder die Wahlkampfleiter, die sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können, erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen von den Gemeinden ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidaten/Kandidatinnen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton Solothurn unterzeichnet sein. Die für die Proporzwahlen anwendbaren Quorumserleichterungen gelten nicht für die Ständeratswahlen. Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die Ständeratswahlen unterzeichnen. Nach der Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Dem Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (Stimmregisterführung Gemeinde) über die Stimmberechtigung der Unterzeichner und Unterzeichnerinnen in kantonalen Angelegenheiten beizulegen bzw. diese ist mit Unterschrift und Stempel auf dem Wahlvorschlagsformular zu bestätigen.

4. Wahlmaterial

4.1 Amtliches Wahlmaterial

Für die Ständeratswahlen wird ein leerer Wahlzettel und ein Informationsblatt abgegeben (§ 56 GpR).

4.2 Wahlpropagandamaterial

4.2.1 Wahlprospekte

Das Recht zum Versand eines Prospektes steht den Kandidaten und Kandidatinnen sowie den sie vertretenden Gruppen für den ersten Wahlgang zu (§ 64 GpR).

4.2.2 Format und Gewicht

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen (zusammen mit dem Material für die Nationalratswahlen nicht mehr als 100 Gramm). Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR). Es dürfen somit keine Wahlzettel in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

4.2.3 Lieferung des Wahlpropagandamaterials an die Gemeinden und die Drucksachenverwaltung

Das Wahlpropagandamaterial ist den Gemeinden spätestens bis Montag, 18. September 2023, 12 Uhr zuzustellen (bei einem zweiten Wahlgang wird kein Wahlpropagandamaterial versandt). Eingabestellen sind die Gemeindekanzleien. Bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (kdLv@sk.so.ch/ Tel. 032 627 22 22) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden (wird laufend aktualisiert).

Das Wahlmaterial für die Auslandschweizer/Auslandschweizerinnen wird früher und zentral durch die Drucksachenverwaltung verschickt. Zu diesem Zweck liefern die Kandidierenden, Parteien oder politischen Gruppierungen 4'350 Wahlprospekte für die Ständeratswahlen bis Donnerstag, 7. September 2023, 11 Uhr, an die Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn.

Wahlpropagandamaterial, welches den formellen Erfordernissen nicht entspricht oder nicht termingerecht bei den Gemeinden abgeliefert wird, wird den Stimmberechtigten nicht zugestellt.

4.2.4 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden stellen das Wahlmaterial den Stimmberechtigten (im Inland) spätestens bis Samstag, 30. September 2023 zu.

Besonderes: Den Druck der Stimmrechtsausweise und den Versand des Materials für die Auslandschweizer/-innen gibt die Staatskanzlei in Auftrag. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizerinnen und -schweizer ausgedruckt werden.

Bei einem zweiten Wahlgang versenden die Einwohnergemeinden das Wahlmaterial bis spätestens Donnerstag, 2. November 2013 per A-Post (Postaufgabe) an die Stimmberechtigten (§ 61 Abs. 1^{bis} GpR).

5. Wahlakt und Stimmabgabe

5.1 Gültig wählen

Die Wähler und Wählerinnen verwenden den amtlichen Wahlzettel und führen höchstens zwei Kandidatennamen handschriftlich auf. Kumulieren ist nicht zulässig. Es darf nur ein Wahlzettel für die Ständeratswahlen abgegeben werden.

5.2 Ungültige Wahlzettel (§ 94 GpR)

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind.

5.3 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum 21. Oktober 2023. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

Bei einem zweiten Wahlgang wird die Frist für die briefliche Stimmabgabe auf zwei Wochen verkürzt (§ 62 Abs. 1 GpR), damit eine Teilnahme an der konstituierenden Sitzung und Vereidigung der Bundesversammlung und anschliessend an der Gesamterneuerungswahl des Bundesrates möglich ist. Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum 18. November 2023.

Trifft das Wahlmaterial trotz rechtzeitigem Versand in der Schweiz zu spät bei der stimmberechtigten Person im Ausland ein oder trifft das Zustellkuvert zu spät bei der Stimmrechts-gemeinde ein, können daraus keine Rechtsfolgen abgeleitet werden (§ 62 Abs. 3 GpR).

5.4 Stimmabgabe Auslandschweizer Stimmberechtigte

Die im Kanton Solothurn registrierten stimmberechtigten Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen können brieflich oder allenfalls persönlich an der Urne ihre Stimme abgeben. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen, die ihre Stimme persönlich an der Urne abgeben möchten, teilen dies der Stimmgemeinde schriftlich oder durch persönliche Vorsprache mit. Die Mitteilung muss mindestens sechs Wochen vor dem Urnengang bei der Stimmgemeinde eingehen. Die Stimmgemeinde hält das Wahlmaterial dieser Auslandschweizer Stimmberechtigten zurück (Meldung an die Staatskanzlei), damit diese ihre Dokumente abholen können (Art. 13 V-ASG¹⁾).

6. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: drucksachenshop.so.ch / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellkuverts. Zudem sind Zustellkuverts für einen allfälligen zweiten Wahlgang zu bestellen.

7. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

8. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros werden mit dem Vollzug beauftragt. Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren, nimmt die Anmeldungen entgegen, prüft und bereinigt diese und ermittelt die Wahlergebnisse auf kantonaler Ebene (Adresse: Staatskanzlei, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 20 33).

Sig. Andreas Eng
Staatschreiber

¹⁾ SR 195.11.

²⁾ SR 311.0.

VerteilerAuflage: 400 Ex.

Staatskanzlei (rol, ett, jol, ssi)

Regierungsrat (6)

Parlamentsdienste (2)

Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

Oberämter (4)

Einwohnergemeinden (214; je 2; z.Hd. Präsidium und Gemeindeverwaltung)

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (107)

Amt für Gemeinden (2)

VSEG, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

VGSo, c/o Herrn Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25, 4500 Solothurn

Amtsblatt (ste)

Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte (elektronischer Versand durch rol)

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Rest an rol

Versand elektronisch (durch Regierunqsdienste / Politische Rechte) und per Post:

Die Mitte Kanton Solothurn; Parteisekretariat, Fabio Jeger, 4500 Solothurn

Die Junge Mitte Kanton Solothurn, Präsident, Joël Müller, Dorfstrasse 6, 4715 Herbetswil

EDU Solothurn, c/o Gangl, Bachstrasse 8, 4654 Lostorf

EVP Kanton Solothurn, c/o Elia Leiser, Buchenstrasse 5, 4500 Solothurn

Junge EVP Kanton Solothurn (nur elektronischer Versand)

Grünliberale Partei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn

Junge Grünliberale Partei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Jungfreisinnige Kanton Solothurn (nur elektronischer Versand)

Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn

Junge Grüne Kanton Solothurn (nur elektronischer Versand)

SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, 4502 Solothurn

JUSO Kanton Solothurn, c/o Kassandra Frey, Rötiquai 52, 4500 Solothurn

Junge SP Region Olten, Rosengasse 50, 4600 Olten

SVP Kanton Solothurn, Sekretariat, c/o Pascal Jacomet, Poststrasse 30, 4542 Luterbach

SVP Frauen Kanton Solothurn, Präsidentin, Lischbodenweg 5, 4710 Balsthal

Junge SVP Kanton Solothurn, Veilchenstrasse 12, 2540 Grenchen